

1065. Quartierplan. Mit Eingabe vom 29. April 1914 legt der Stadtrat Zürich den Quartierplan Nr. 63 des Landes zwischen Bahnviadukt, Neugasse, Hard- und Josefstraße mit den Bau- und Niveaulinien und dem Querprofil der Verbindungsstraße längs des S. B. B.-Viaduktes zur Genehmigung vor.

Die Vorlage wurde vom Stadtrat Zürich mit Beschluß Nr. 460 vom 1. April 1914 festgesetzt und im Tagblatte, sowie im kantonalen Amtsblatt Nr. 29 vom 10. April 1914 öffentlich bekannt gemacht.

Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 28. April 1914 sind gegen den Quartierplan keine Rekurse eingereicht worden.

Nach dem Protokollauszug des Stadtrates Zürich vom 1. April 1914 ergibt sich, daß von der städtischen Bauverwaltung I bei Anlaß der Unterhandlungen über den inzwischen vom Stadtrat Zürich am 20. September 1913 festgesetzten und mit Regierungsratsbeschluß Nr. 119 vom 15. Januar 1914 genehmigten Quartierplan Nr. 263 des Landes zwischen dem S. B. B.-Viadukt, dem Gebiet der schweizerischen Bundesbahnen, der Hardstraße und der Neugasse mit den neuen Bau- und Niveaulinien der Geroldstraße und denen der Straße längs dem S. B. B.-Viadukt, den Beteiligten zugesichert wurde, die Vorbereitungen für den Bau der Straße längs der Kehrrechtverbrennungsanstalt so zu treffen, daß dieses Straßenstück im Interesse einer wesentlichen Verkehrserleichterung womöglich gleichzeitig mit deren südlichen Fortsetzung zur Ausführung gebracht werden könne.

Das vorliegende Projekt dieser Verbindungsstraße erhält mit 16 m Baulinienabstand das gleiche Querprofil wie die Fortsetzung südlich der Neugasse, nämlich eine 7 m breite Fahrbahn, ein westliches mit Bäumen zu bepflanzendes Trottoir von 3 m Breite und einen westlichen 6 m breiten Vorgarten. Die südliche Baulinie dem S. B. B.-Viadukt entlang ist als ideelle im Sinne von § 10 des Baugesetzes angenommen.

Die Niveaulinie der 130,78 m langen Straße steigt gegen die Neugasse mit 2,217 ‰.

Auf den Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Quartierplan Nr. 63 des Landes zwischen S. B. B.-Viadukt, Neugasse, Hard- und Josefstraße mit den Bau- und Niveaulinien und dem Querprofil der Verbindungsstraße längs des Viaduktes wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Exemplares der genehmigten Vorlage, sowie an die Baudirektion mit den übrigen Akten.